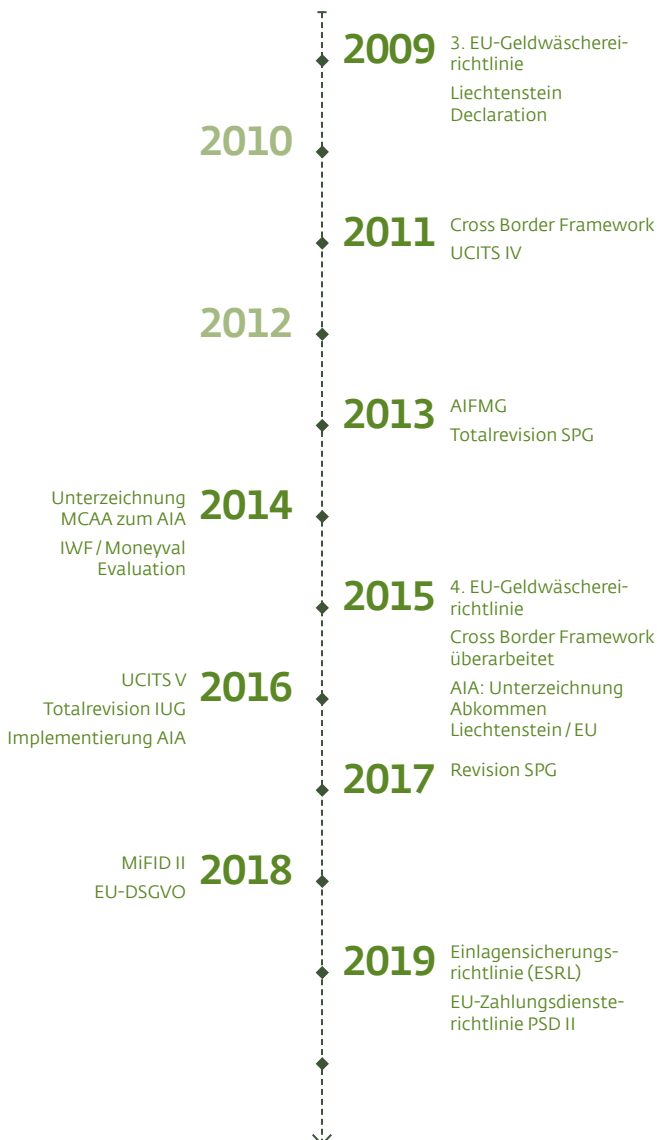


Regulatorische Vorgaben und Entwicklungen

Mit der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches zählt Liechtenstein zu den frühen Anwendern einer umfassenden internationalen Steuerkooperation. Land und Finanzplatz stehen für den Zugang zu den Märkten und für Rechtssicherheit.

Umsetzung regulatorischer Vorgaben 2009–2019



Finanzplatzstrategie

Liechtenstein hat sich für eine Finanzplatzstrategie entschieden, die auf steuerliche Konformität der Kunden setzt. Mit der Regierungserklärung vom 14. November 2013 verfolgt das Land den am 12. März 2009 mit der Liechtenstein-Erklärung eingeschlagenen Weg der Steuerkonformitätsstrategie konsequent weiter. Mit dem FATCA-Gesetz hat Liechtenstein den amerikanischen «Foreign Account Tax Compliance Act» umgesetzt. Zugleich bekennt es sich zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) und zu den geltenden Standards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Die Banken und der Liechtensteinische Bankenverband unterstützen zudem die Finanzplatzstrategie der Steuerkonformität ausdrücklich und aktiv.

2016 veröffentlichte der Bankenverband unter dem Titel «Roadmap 2020» seine Strategie für den Banken- und Finanzplatz Liechtenstein (<http://www.bankenverband.li>). Ziel der Roadmap ist es, die Qualität, Stabilität und Nachhaltigkeit des Bankenplatzes sicherzustellen, mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit den Finanzplatz bekannt zu machen und die Reputation zu stärken.

Internationale Steuerthemen

Offenlegung grenzüberschreitender Steuerplanungsmodelle

Die OECD bezeichnet den Mangel an umfassenden und relevanten Informationen über potenziell aggressive oder missbräuchliche Steuerplanungsstrategien als eine der wesentlichen Herausforderungen für Steuerbehörden. Dazu veröffentlichte sie am 8. März 2018 obligatorische Offenlegungsregelungen (Mandatory Disclosure Rules, MDR) für aggressive Steuerplanungen. Diese sollen beispielsweise Treuhänder, Anwälte und Banken zur Transparenz von Meldungsumgehungsmodellen verpflichten.

In diesem Zusammenhang hat die EU mit der am 25. Juni 2018 in Kraft getretenen Änderung der EU-Amtshilfe-Richtlinie (Richtlinie 2011/16/EU – «DAC 6») eine Offenlegungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle eingeführt.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Liechtenstein zählt zu den Ländern, die als «Early Adopter» am 29. Oktober 2014 die multilaterale Vereinbarung, das sogenannte «Multilateral Competent Authority Agreement» (MCAA), zum automatischen Informationsaustausch unterzeichneten. 108 Länder und Finanzplätze haben sich bislang zum AIA bekannt. Am 22. August 2016 unternahm Liechtenstein einen weiteren wichtigen Schritt in der Umsetzung seiner Finanzplatz- und Steuerstrategie. Die Regierung hat bei der OECD in Paris die Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAK) hinterlegt.

FATCA

Das liechtensteinische FATCA-Gesetz stellt sicher, dass die liechtensteinischen Finanzinstitute am US-Kapitalmarkt teilnehmen können. Liechtenstein und die USA haben dazu am 16. Mai 2014 ein Abkommen (Intergovernmental Agreement nach Modell 1) zur Umsetzung des «Foreign Account Tax Compliance Act» (FATCA) abgeschlossen. Dieses US-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute weltweit, ihre US-Kunden zu identifizieren sowie deren Vermögen und Erträge der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service, IRS) offenzulegen. Die Informationen gehen über die Bestimmungen des «Qualified Intermediary Regimes» (QI) hinaus.

Zugang zum EU-Markt

Liechtenstein verfügt dank der EWR-Mitgliedschaft über einen uneingeschränkten Zugang zum europäischen Binnenmarkt. Davon profitiert insbesondere der international ausgerichtete Fondsstandort. Dieser besitzt eine kundenorientierte und auf Investorenschutz ausgelegte Rechtsgrundlage. Das Fondsrecht besteht aus drei Säulen: dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG, 2011), dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG, 2013) und dem 2016 revidierten Gesetz über Investmentunternehmen (IUG).

UCITS V

Mit der am 18. März 2016 erfolgten Übernahme der UCITS-V-Richtlinie (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities Directive) der EU in das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) werden die traditionellen Fonds einer europaweit einheitlichen Regulierung unterzogen. Dies hat für Depotbanken neue Anforderungen hinsichtlich Haftung, Kontrollfunktion, Verwahrung, Unabhängigkeit und Sanktionshöhe zur Folge.

AIFM

Für die Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und des Fondsplatzes Liechtenstein ist der Zugang zum EU-Markt zentral. Seit der Übernahme des EU-Rechts in das EWR-Abkommen sind liechtensteinische

Fondsgesellschaften berechtigt, nicht nur grenzüberschreitend UCITS-Fonds zu verwalten und zu vertreiben, sondern auch den EU-Pass für Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers, AIFM) zu nutzen. Die AIFM-Richtlinie dient dazu, die Transparenz gegenüber den Anlegern und der Aufsicht in Bezug auf die Aktivitäten der Manager alternativer Investmentfonds und die von ihnen verwalteten Fonds (AIF) zu erhöhen.

IUG

Das Investmentunternehmensgesetz (IUG) wurde im Jahr 2016 komplett revidiert und gilt für vier klar definierte nationale Fondskategorien. Das neue Fondsgesetz regelt vor allem das in Liechtenstein speziell etablierte Geschäftsmodell der Fonds für Einanleger.

Datenschutz

Die stetig strenger werdenden gesetzlichen Vorgaben setzen klare Leitplanken für den Datenschutz. Für die LLB-Gruppe ist der Datenschutz zentral. Massgeblich für uns sind die Gesetze und die aufsichtsrechtlichen Richtlinien in Liechtenstein, in der Schweiz und in Österreich sowie die spezifischen Vorgaben und Gegebenheiten in unseren Zielmärkten. Die LLB registrierte im Berichtsjahr keine begründeten Beschwerden in Bezug auf die Verletzung des Schutzes und den Verlust von Kundendaten.

EU-Datenschutz-Grundverordnung

In der Europäischen Union ist am 24. Mai 2016 die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Sie vereinheitlicht EU-weit die Regeln zur Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen und öffentliche Stellen. Dies soll den Schutz der Daten sicherstellen sowie den freien Datenverkehr innerhalb der EU gewährleisten. Nach einer zweijährigen Übergangsfrist gilt die Verordnung seit dem 25. Mai 2018 verbindlich in der gesamten Europäischen Union. Sie stellt den Datenschutz in der EU erstmals auf eine einheitliche rechtliche Grundlage.

Inhaltlich hat die Verordnung zu verschiedenen wesentlichen Veränderungen geführt: Neu ist das «Recht auf Vergessen», wonach Personen ihre Daten im Web durch die datenverarbeitenden Stellen löschen lassen können. Neu ist auch der «One-Stop-Shop»-Ansatz. Damit können Betroffene Datenschutzverletzungen direkt bei der Datenschutzbehörde in ihrem Mitgliedstaat geltend machen, und zwar unabhängig davon, wo die Verletzung stattgefunden hat.

Daneben sieht die Verordnung zum Teil verschärfte Vorschriften zu zentralen Punkten des Datenschutzrechts vor: etwa zur Information der Betroffenen über die Verarbeitung ihrer Daten, zur vertraglichen Regelung bei der Verarbeitung von Daten durch Dritte sowie zur Übermittlung von Personendaten in EU-Drittländer. Die LLB hat entsprechende Regeln für die ganze Unternehmensgruppe erstellt und die notwendigen organisatorischen und technischen Anpassungen fristgerecht umgesetzt.

Datenschutzgesetz Liechtenstein/Schweiz

Die Totalrevision des Datenschutzgesetzes in Liechtenstein tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Die Anpassung des Schweizer Datenschutzgesetzes an das neue EU-Recht ist noch im Gang. Mit einem Inkrafttreten ist frühestens im Jahr 2020 zu rechnen.

Schutz vor Geldwäscherei

Liechtenstein misst dem Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung seit Jahren höchste Priorität bei und verfolgt in diesem Bereich eine Null-Toleranz-Politik. Als EWR-Mitglied hat Liechtenstein 2017 die 4. EU-Geldwäschereirichtlinie 2015/849 wie auch die Verordnung 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers umgesetzt. Die entsprechenden Umsetzungsbestimmungen finden sich insbesondere im Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPG) vom 1. September 2017 und in der entsprechenden Verordnung (SPV). Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG) per April 2019 wird Liechtenstein die 4. EU-Geldwäschereirichtlinie vollständig umgesetzt haben.

Einhaltung internationaler Standards

Die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) des Landes ist die zentrale Behörde zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie vertritt Liechtenstein im Expertenausschuss zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der EU. Mit der aktuellen Fassung des FIU-Gesetzes vom 1. September 2017 und den Anpassungen im Sorgfaltspflichtgesetz stellt Liechtenstein die volle rechtliche Konformität mit dem internationalen Standard sicher.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat 2002, 2007 und 2013/2014 (gemeinsam mit Moneyval, dem Expertenausschuss des Europarates) geprüft, inwieweit die liechtensteinischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den «Financial Action Task Force»-Standards (FATF 40+9 Empfehlungen) entsprechen. Der IWF und Moneyval haben Liechtenstein zuletzt ein positives Zeugnis in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausgestellt. Die neue Länderprüfung für Liechtenstein hat 2018 begonnen und wird 2020 abgeschlossen sein. Es wird geprüft, ob die Massnahmen risikobasiert und wirkungsvoll umgesetzt werden.

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Bank Recovery and Resolution Directive

Mit Inkraftsetzung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) Anfang 2017 hat Liechtenstein die Finanzstabilität wesentlich

verbessert. Es steht nun ein gesetzlich basierter Mechanismus zur Verfügung, um dem «too big to fail»-Risiko von grossen, systemrelevanten Banken in einer Krise entgegenwirken zu können. Damit hat das EWR-Land die Richtlinie 2014/59/EU zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) in nationales Recht umgesetzt. Das SAG bezeichnet die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Abwicklungsbehörde, die per 1. Januar 2017 eine operativ unabhängige Organisationseinheit dafür geschaffen hat. Diese Behörde verfolgt insbesondere das Ziel, erhebliche negative Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein zu vermeiden und Gelder sowie Vermögenswerte der Kunden zu schützen.

Das SAG verpflichtet die LLB als für Liechtenstein systemrelevante Bank, bei der FMA einen Sanierungsplan einzureichen. Dieser beinhaltet die Analyse von im Rahmen eines Gesamtbankstresstests festgelegten Massnahmen, die bei Eintreten verschiedener Krisenszenarien ergriffen werden können, um die finanzielle Solidität wiederherzustellen.

Einlagensicherungsrichtlinie (ESRL)

Die ESRL-Richtlinie verpflichtet die EWR-Mitgliedstaaten, zumindest ein nationales Sicherungssystem anzuerkennen, das für die Durchführung der Einlagensicherung bei Banken zuständig ist. Jede Bank muss einem Einlagensicherungssystem angehören, das von einer zuständigen nationalen Behörde zu beaufsichtigen ist; diese Funktion soll bei der FMA verbleiben. Das neue Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 in Kraft treten. Es sieht eine umfassendere und präziser festgelegte Deckung von Einlagen, kürzere Erstattungsfristen, verbesserte Informationen und solidere Finanzierungsanforderungen vor. Ziel ist es, das Vertrauen der Einleger in das Finanzsystem zu stärken. Weitere wesentliche Neuerungen durch das EAG sind die schrittweise Umstellung von einem reinen ex post finanzierten Einlagensystem auf ein System, bei dem die Mittel für den Entschädigungsfall ex ante durch die Banken aufgebracht werden, sowie die starke Verkürzung der Auszahlungsfristen im Einlagensicherungsfall.

In einem Sicherungsfall würde die errichtete Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) dafür sorgen, dass die finanziellen Konsequenzen für Einleger und Anleger zumindest abgefangen werden, indem Einleger- beziehungsweise Anlegerforderungen bis zu einer Höhe von CHF 100'000.– gedeckt sind. Unter Einlagen sind Kontoguthaben jeglicher Art sowie Call- oder Festgelder zu verstehen.

Konsumentenschutz

MiFID II/Liechtenstein

Am 1. November 2007 hat der Bankenplatz Liechtenstein die Richtlinie «Markets in Financial Instruments Directive» (MiFID) umgesetzt. MiFID vereinfacht grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen und gibt Wertpapierfirmen, Banken und Börsen die Möglichkeit,

Dienstleistungen auch in anderen EU-/EWR-Staaten anzubieten. Zudem besteht die Verpflichtung zu präzisen Kunden- und Produktanalysen sowie zur Offenlegung von Vergütungen und Provisionen.

Mit einjähriger Verspätung traten am 3. Januar 2018 in der EU die Novelle (MiFID II) sowie die dazugehörige Verordnung (MiFIR) in Kraft. Diese sehen eine weitergehende Regulierung von Finanzmärkten und Wertpapierdienstleistungen vor. Zudem regelt MiFIR die Handelstransparenz. Neben der Optimierung der seit MiFID bekannten Regelungen zielt MiFID II darauf ab, mehr Transparenz an den Märkten zu schaffen und den Anlegerschutz auszubauen.

Der Hochfrequenzhandel wird transparenter und von der Aufsicht stärker kontrolliert, die Positionslimiten beim Handel mit Rohstoffen werden strenger. Sowohl bei der persönlichen Beratung in der Bankfiliale als auch bei der Telefonberatung muss europaweit umfassend aufgezeichnet und dokumentiert werden, warum ein Finanzprodukt empfohlen wurde und wie es zum Risikoprofil der Kunden passt.

In Liechtenstein bedingte die Umsetzung der MiFID II umfassende Änderungen im Banken- und im Vermögensverwaltungsgesetz, in der Banken- und der Vermögensverwaltungsverordnung sowie Anpassungen insbesondere im Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (UCITSG) und im Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG). Der Gesetzgebungsprozess auf nationaler Ebene ist abgeschlossen, und die Änderungen traten am 3. Januar 2018 in Kraft. Die LLB hat MiFID II fristgerecht umgesetzt.

FIDLEG / Schweiz

Die Schweiz beabsichtigt, mit einer konzeptionellen Neugestaltung der Leitplanken des Finanzplatzes insbesondere die Anlegerschutzthemen aus MiFID II zum Teil des Schweizer Rechtsbestandes zu machen. Im Herbst 2019 werden die Verordnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) erwartet: Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und Finanzinstitutsverordnung (FINIV). Die Gesetze und Verordnungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft, allerdings gelten verschiedene Übergangsfristen.

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstituts-gesetz (FINIG) schaffen einheitliche Wettbewerbsbedingungen für die Finanzintermediäre und verbessern den Kundenschutz in der Schweiz. Das FIDLEG enthält Verhaltensregeln, die schweizerische Finanzdienstleister gegenüber ihren Kunden einhalten müssen. Zudem sieht es Prospektpflichten vor und verlangt für Finanzinstrumente ein leicht verständliches Basisinformationsblatt. Das FINIG vereinheitlicht im Wesentlichen die Bewilligungsregeln für Finanzdienstleister in der Schweiz.

Neue Spielregeln im EU-Zahlungsverkehrsmarkt

Für die LLB sind die Harmonisierung und die Digitalisierung des europäischen Zahlungsverkehrsmarktes ein wichtiges Thema. Als EWR-Land übernimmt Liechtenstein 2019 die EU-Zahlungsdienst-richtlinie PSD II (Payment Services Directive II). Die Neuregelungen berücksichtigen die gestiegenen Anforderungen an den Datenschutz und die Sicherheit von elektronischen Zahlungen. Ausserdem soll die

Transparenz für die Kunden erhöht und damit der Konsumenten-schutz gestärkt werden. Die PSD II erlaubt den Marktzugang neuer Zahlungsdienstleister wie FinTechs, wodurch der Wettbewerb erhöht und die Innovationskraft gestärkt werden soll. Die Richtlinie schreibt Banken nun vor, Drittanbietern auf Kundenwunsch Zugang zu deren Konten zu gewähren. Eine direkte Interaktion mit der Bank des zugehörigen Kontos ist nicht mehr zwingend erforderlich. Bei der LLB sind die notwendigen Anpassungen zur Umsetzung der PSD II für 2019 geplant.

EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Die Richtlinie 2014 / 17 / EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher ist in den EU-Mitgliedstaaten seit dem 20. März 2014 in Kraft. Als EWR-Mitglied ist Liechtenstein verpflichtet, diese Richtlinie in das nationale Recht zu überführen. Ein entsprechendes Verfahren läuft, mit dem Inkrafttreten wird im Januar 2020 gerechnet. Die Richtlinie dient dem Schutz der Konsumenten bei der Kreditaufnahme für den Erwerb von Wohnimmobilien. Die Banken haben aufgrund der Richtlinie bei der Vergabe der Kredite zahlreiche Pflichten zu beachten. Hierzu zählen insbesondere Anforderungen an (vor-)vertragliche Informationspflichten, die Prüfung der Kreditwürdigkeit sowie die hinreichende Qualifikation der Bankmitarbeitenden, die sich mit der Kreditvergabe befassen.

Die LLB setzt das Gesetz fristgerecht um. Im Jahr 2019 werden die Fachabteilungen und Vertriebsseinheiten die neuen Bestimmungen in die entsprechenden Prozesse einfließen lassen. Insbesondere der Beratungsprozess wird aufgrund gesetzlicher Anforderungen angepasst werden.

Eigenkapitalanforderungen

Basel III

In der EU gilt seit 1. Januar 2014 das umfassende Reformpaket des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel III). Das Regelwerk verpflichtet Banken zu höheren Kapitalpuffern und stellt Anforderungen an die vorzuhaltende Liquidität. Die Reformen zielen darauf ab, die Regulierung, die Aufsicht sowie das Risikomanagement der Banken zu verbessern und damit sowohl die Widerstandskraft der einzelnen Banken als auch des gesamten Bankensystems zu stärken.

Liechtenstein hat als Mitglied des EWR mit der Kapitaladäquanz-verordnung CRR (Capital Requirements Regulation) und der dazugehörigen Richtlinie CRD IV (Capital Requirements Directive) den Basel-III-Standard per 1. Februar 2015 in Kraft gesetzt. Das CRD-IV-Paket sorgt für eine quantitativ und vor allem qualitativ bessere Eigenmittelausstattung der Banken. Das übergeordnete Ziel der Vorschriften ist die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des EWR-Bankensektors, sodass dieser besser in der Lage ist, wirtschaftliche Erschütterungen zu überwinden.